

RS UVS Oberösterreich 1993/02/02 VwSen-100837/5/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1993

Rechtssatz

Aufhebung des Straferkenntnisses der belangten Behörde, wenn diese den Einspruch des Berufungswerbers zu Unrecht nur als einen solchen gegen die Strafhöhe und nicht auch als einen Einspruch gegen die Strafbarkeit gewertet hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at